

Tit. V.2 RdSchr. 07k

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

Tit. V – Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. V.2 RdSchr. 07k – Fortbestand der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Nach § 1 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz SGB VI wird die Rentenversicherungspflicht durch den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld nicht unterbrochen. Die Vorschrift setzt voraus, dass bei Beginn des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht.